

Einkaufsbedingungen

1. Lieferbedingungen

Für unsere Bestellungen gelten – soweit im einzelnen nichts anderes vereinbart ist – ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

2. Bestellungen

Unsere Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt werden oder per Liefereinteilung erfolgen. Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung sowie Änderungen der Bestellmenge verlangen. Dabei sind die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine einvernehmlich zu regeln. An unsere Bestellungen und Bestelländerungen sind wir 14 Tage gebunden. Bei Bestellungen per Liefereinteilung bzw. Datenfernübertragung gelten die innerhalb des gesondert festgelegten verbindlichen Abnahmetermins liegenden Lieferabrufe als angenommen, wenn ihnen der Lieferant nicht unverzüglich nach Erhalt der jeweils aktuellen Liefereinteilung widerspricht.

3. Termine/Lieferverzug

Liefertermine sind verbindlich und beziehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, auf den Eingang bei der in der Bestellung genannten Warenannahme/Abladestelle. Wir sind berechtigt, zu früh gelieferte Ware zurückzuweisen oder auf Kosten des Lieferanten einzulagern. Erkennbare Lieferverzögerungen hat uns der Lieferant unverzüglich mitzuteilen. Hat der Lieferant eine Lieferverzögerung zu vertreten, ist er zum Ersatz des Verzugsschadens verpflichtet, ist die spätere Lieferung für uns ohne Interesse oder erfolgt diese auch nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist, sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Bei wiederholtem Lieferverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag insgesamt zurückzutreten und gegebenenfalls von uns bezahlte Werkzeuge auf Kosten des Lieferanten zurückzufordern oder Kostenerstattung zu verlangen.

4. Transport/Verpackung/Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgen Lieferungen frei Fracht und sachgemäßer Verpackung. Anfallende Entsorgungskosten trägt der Lieferant. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in jedem Fall erst nach Ablieferung der Ware auf der vereinbarten Warenannahme/Abladestelle auf uns über. Dies gilt auch, wenn aufgrund besonderer Vereinbarungen die Frachtkosten von uns zu tragen sind. Soweit der Transport zu unseren Lasten geht, ist unseren Versandanweisungen Folge zu leisten. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in doppelter Ausführung an gekennzeichnete Stelle beizufügen.

5. Zahlungsbedingungen

Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt Zahlung 30 Tage unter Abzug von 3% Skonto oder 90 Tage ohne Abzug jeweils nach Wareneingang und Rechnungserhalt. Für die Berechnung und Bezahlung der Lieferungen ist nur das auf der Warenannahme/Abladestelle festgestellte Gewicht bzw. die festgestellte Menge maßgebend. Entwürfe Zeichnungen und Muster werden nur bezahlt, wenn dies vereinbart worden ist. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die wir nicht unwillig verweigern dürfen, nicht berechtigt seine Forderungen gegen uns an Dritte abzutreten oder durch Dritte einbeziehen zu lassen.

6. Höhere Gewalt

Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dauert die Störung länger als 1 Monat, hat jede Partei das Recht, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

7. Weitergabe von Informationen und Gegenständen

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen Informationen, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit seiner Geschäftsverbindung werben. Zeichnungen, Schablonen, Modelle, Werkzeuge und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Vertragsgegenstände, die nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen oder aus von uns ganz oder teilweise bezahlten Werkzeugen angefertigt sind, dürfen Dritte weder angeboten noch bemustert, noch geliefert werden.

8. Gewährleistung

Der Lieferant gewährleistet, dass Vertragsgegenstände mängelfrei sind, den von uns vorgegebenen Spezifikationen entsprechen und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt und hergestellt sind. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzeigen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Wird der Fehler vor Beginn der Fertigung entdeckt, wird dem Lieferanten auf seine Kosten zunächst Gelegenheit zum Aussortieren und Nachliefern oder Nachbessern gegeben, es sei denn, dies ist für uns zumutbar. Nach Abstimmung mit dem Lieferanten sind wir berechtigt, fehlerhafte Teile selbst auf dessen Kosten auszusortieren und zurückzuschicken oder zu verschrotten. Entstehen in Folge oder Nachbesserung bei uns erhöhte Kosten zur Einhaltung eigener Liefertermine, sind diese vom Lieferanten zu tragen. Kommt der Lieferant unserem Aussortieren, Nachbesserungs- und Nachlieferungsverlangen nicht unverzüglich nach oder kann er dies nicht durchführen, können wir von der Bestellung zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr und Kosten des Lieferanten zurückschicken und anderweitig bestellen. In dringenden Fällen können wir die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierfür erforderlichen Kosten trägt der Lieferant. Wird ein Fehler erst nach Beginn der Fertigung bei uns entdeckt, ist der Lieferant verpflichtet, alle mit dem Austausch der fehlerhaften Teile verbundenen Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Wird die gleiche Ware wiederholt geliefert, sind wir nach schriftlicher Abmahnung bei erneuter fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zur Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt. Die Gewährleistung endet mit Ablauf von 36 Monaten nach Lieferung an uns.

9. Technische Daten und Schutzvorschriften

Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten technischen Daten sowie die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen und behördlichen Schutzvorschriften (z.B. Gesetz über technische Arbeitsmittel) einzuhalten.

10. Haftung

Soweit uns wegen eines Fehlers eines Vertragsgegenstandes oder der Verletzung von Vertragspflichten ein Schaden entsteht, hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Soweit wir auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wegen eines vom Lieferanten verursachten Produktfehlers für einen daraus entstandenen Schaden in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns gegenüber dem Anspruchsteller von allen Ersatzansprüchen frei. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme abzuschließen, über die Dauer der Lieferbeziehung hinaus zu unterhalten und uns diese auf Wunsch zur Einsichtnahme vorzulegen. Zulieferer des Lieferanten sind von diesem entsprechend zu verpflichten.

11. Schutzrechtsverletzungen

Der Lieferant haftet dafür, dass mit seiner Lieferung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt uns und unsere Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Vertragsgegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen und Angaben hergestellt hat und ihm nicht bekannt ist oder im Zusammenhang mit dem von ihm entwickelten Erzeugnis nicht bekannt sein muss, dass hierdurch Schutzrechte verletzt werden.

12. Allgemeines

Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Konkursverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten. Die für die Bestellabwicklung und Rechnungsprüfung notwendigen Daten werden von uns EDV-mäßig gespeichert. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, in gemeinsamer Abstimmung die unwirksamen Bestimmungen durch eine ihr in wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Erfüllungsort ist der Sitz von **BGG GmbH & Co. KG** bzw. von uns angegebene Warenannahme/Abladestelle.

Gerichtsort für alle mit dem Vertrag zusammenhängenden Streitigkeiten ist Memmingen.

Lieferanschrift

BGG GmbH & Co. KG

87719 Mindelheim, Heimenegger Weg 12, Telefon 08261/7633-0, Fax 08261/7633-50

bei Frachtgut Station 87700 Memmingen

bei Expressgut Station 87700 Memmingen

Warenannahme Montag bis Donnerstag von 7.00 – 16.30 Uhr

Freitag von 7.00 – 12.15 Uhr